

2165/AB XXI.GP
Eingelangt am: 17.05.2001

BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR, INNOVATION
UND TECHNOLOGIE

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2177/J - NR2001 betreffend gravierende Vollzugsmängel im Bereich der Tiertransportbestimmungen, die die Abgeordneten Lichtenberger und Freundinnen am 20. März 2001 an mich gerichtet haben¹ beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Frage 1:

Welche Übertretungen hinsichtlich Stvo, des KFG, des Tiertransportgesetzes und sonstiger Rechtsnormen wurden bei dem angehaltenen Tiertransporter im Fall 1 festgestellt?

Antwort:

Es wurden geringfügige Mängel am Fahrzeug, eine Überschreitung der für Tiertransporte nach dem Kraftfahrgesetz zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h sowie Übertretungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 festgestellt und zur Anzeige gebracht.

Frage 2:

Was war der Ausgangspunkt und Zielort dieses Tiertransporters und wie lange war er bereits unterwegs?

Antwort:

Der Ausgangspunkt des Transports war Ried im Innkreis, als Zielort war die Slowakei angegeben. Zum Zeitpunkt der Anhaltung war der Transport 2 Stunden unterwegs.

Frage 3:

Wurde überprüft, ob die Tiere getränkt, gefüttert und die Pausen vorschriftsmäßig eingehalten worden waren? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Der Fahrer des Tiertransportes konnte alle erforderlichen Bescheinigungen vorweisen. Daraus ergab sich, dass die Tiere vor Abfahrt getränkt und gefüttert und von einem Tierarzt untersucht worden waren.

Frage 4:

Wie beurteilen Sie, dass im Fall 1 der Tiertransporteur zwar angezeigt, aber anschließend gleich wieder fahren gelassen wurde, ohne dass ein Sachverständiger oder Amtstierarzt hinzugezogen worden wäre?

Antwort:

Ob ein Sachverständiger beigezogen wird, muss der Beurteilung durch das Kontrollorgan überlassen bleiben. Maßgebend hierfür wird in erster Linie der Gesamteindruck sein, den das Kontrollorgan an Ort und Stelle von einem Transport gewinnt. Einem geschulten Organ der Straßenaufsicht ist durchaus die Beurteilung zuzutrauen, ob eine Begutachtung durch einen Sachverständigen erforderlich ist. Wesentlich war im konkreten Fall auch, dass sich aus den vorgelegten Bescheinigungen ergab, dass die Tiere erst wenige Stunden zuvor tierärztlich untersucht worden waren.

Frage 5.

Stimmt es, dass der Zeuge (der anzeigenende LKW - Lenker) mit einer Strafe zu rechnen hat, obwohl er wegen des (zwangsläufigen) Zuschnellfahrens auch Selbstanzeige erstattet hat? Wie beurteilen Sie die diesbezüglich verhängte Strafverfügung in Höhe von 2.500 ÖS?

Antwort:

Auch eine Selbstanzeige wirkt nicht strafbefreiend. Hinzu kommt, dass der anzeigenende Lenker nicht nur eine Geschwindigkeitsübertretung begangen hat; es wurden auch eine Reihe weiterer Verstöße (mehrere Übertretungen des Kraftfahrgesetzes und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85) festgestellt. Die Höhe einer Verwaltungsstrafe ist durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines geregelten Verfahrens festzusetzen; gegen die Höhe der Strafe stehen dem Betroffenen jedenfalls Rechtsmittel zur Verfügung.

Fragen 6 und 7:

Wie beurteilen Sie, dass der mit Sachgütern beladene LKW wesentlich gründlicher inspiziert wurde als der die vorgeschriebene Geschwindigkeit überschreitende Tiertransporter?

Wie beurteilen Sie das schikanöse Vorgehen und die offensichtliche Ungleichbehandlung von Vergehen sowie die Unverhältnismäßigkeit der Amtshandlung im Hinblick darauf, dass der Anzeiger ja auf ein schweres Verkehrsvergehen hinweisen wollte?

Antwort:

Dem mir vorliegenden Bericht der Bundespolizeidirektion St. Pölten sind keinerlei Ungleichbehandlungen oder gar Schikanen zu entnehmen. Beide Fahrzeuge wurden überprüft und feststellte Übertretungen zur Anzeige gebracht.

Fragen 8, 10, 12 bis 14:

Bei den oa. Fällen handelt es sich nur um exemplarische Beispiele laufender Vollzugsdefizite. Was werden Sie unternehmen, um diese Missstände im Vollzug abzustellen?

Halten Sie die im Fall , gewählte Vorgangsweise der Exekutive im Licht der grassierenden Tierseuchen und der anhaltenden Kritik an den Lebendtiertransporten für angebracht?

Lassen die beiden oa. Fälle auf ein Fehlverhalten der Exekutive schließen?

Wenn nein, warum nicht?

Was wäre lt. Tiertransportbestimmungen die korrekte Vorgangsweise der zuständigen Behörden gewesen?

Welche Meldungen über die Vollzugspraxis liegen Ihnen vor und was werden Sie unternehmen damit diese eklatanten Mängel abgestellt werden?

Antwort:

Die von mir angeforderten Stellungnahmen der Länder Salzburg und Niederösterreich zu den von Ihnen konkret angesprochenen Fällen geben keinen Hinweis auf ein Fehlverhalten der eingeschrittenen Organe; festgestellte Obertretungen wurden ordnungsgemäß von den einschreitenden Kontrollorganen zur Anzeige gebracht. Auch darüber hinaus gibt es keinen Anlass, von „laufenden Vollzugsdefiziten“ zu sprechen. Sofern an mein Ressort konkrete Beschwerden hinsichtlich des Vollzugs von Gesetzen herangetragen werden, wird diesen im Rahmen des rechtlich Möglichen nachgegangen; darüber hinaus stehen die Beamten meines Ressorts den mit der Vollziehung unmittelbar befassten Behörden für Auskünfte zur Verfügung.

Fragen des Vollzugstierseuchenrechtlicher Bestimmungen fallen nicht in meine Zuständigkeit; ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass am 22. Jänner 2001 das Problem der Maul - und Klauenseuche noch nicht bekannt war und daher auch noch kein allgemeines Problembewusstsein bestanden hat.

Frage 9:

Wie schätzen Sie die Folgen der gängigen Methoden im Bereich der Tiertransporte im Hinblick auf die allgemeine Verkehrssicherheit ein und was werden Sie gegen diesen Missstand unternehmen?

Antwort:

Verstöße gegen die Bestimmungen des Tiertransportgesetzes - Straße werden nur in den wenigsten Fällen unmittelbar Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben. Sofern durch einen Tiertransport gegen sonstige Vorschriften, etwa des Kraftfahrgesetzes oder der Straßenverkehrsordnung, verstoßen wird, besteht kein rechtlicher Unterschied zu Übertretungen, die durch die Lenker anderer Fahrzeuge begangen werden.

Frage 11:

Wie beurteilen Sie die wiederholte Weigerung der Salzburger Exekutive, Anzeigen gegen Lenker von Tiertransportern wegen eklatanter Geschwindigkeitsübertretung und Missachtung der Tiertransportbestimmungen aufzunehmen und was werden Sie dagegen unternehmen?

Antwort:

Wie das Amt der Salzburger Landesregierung mitgeteilt hat sind keine Fälle bekannt, in denen sich die Salzburger Exekutive geweigert hätte, Anzeigen gegen Lenker von Tiertransporten wegen eklatanter Geschwindigkeitsübertretungen und

Missachtung der Tiertransportbestimmungen entgegenzunehmen. Es wurde jedoch zugesagt, bei der Bundespolizeidirektion Salzburg sowie beim Landesgendarmeriekommando auf eine erhöhte Sensibilität in diesem Bereich hinzuwirken.

Frage 15:

Wieviele grenzüberschreitenden Lebendtiertransporte aus dem EU - Raum und aus Drittländern wurden in den letzten beiden Jahren gezählt und wieviele Überprüfungen gab es ? Wieviele Übertretungen wurden registriert?

Antwort:

Es bestehen keine Aufzeichnungen über die Anzahl von grenzüberschreitenden Lebendtiertransporten. Im Jahr 1999 wurden rund 3450 Kontrollen von Tiertransporten durchgeführt, wobei rund 670 Fälle Grund zur Beanstandung gaben; Zahlen für das Jahr 2000 liegen mir noch nicht vor.

Frage 16:

Laut einem Erlass Ihres Ressorts vom 24.9.1999 soll seitens der Exekutive ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der erforderlichen Ruhezeiten bei den Tiertransporten zu richten sein1 notfalls mittels Zwangsmaßnahmen (Abstellen des Fahrzeugs etc.). offensichtlich sind diese Anweisungen der Exekutive nicht bekannt bzw. werden sie nicht praktiziert. Was werden Sie gegen diese Verweigerungen im Vollzug unternehmen?

Antwort:

Der von Ihnen angesprochene Erlass bezieht sich nicht auf die Kontrolle von Tiertransporten, sondern auf die Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Lenk - und Ruhezeiten der Fahrer.

Frage 17:

Welche Weisungen zur Einhaltung der Tiertransportbestimmungen welchen Datums gibt es seitens Ihres Ressorts?

Antwort:

Mit Inkrafttreten des Tiertransportgesetzes - Straße wurden die im Vollzug anfallenden Aufgaben und die jeweils einzuuhaltende Vorgangsweise mit Schreiben vom 11.1.1995, Zl. 160.656/2 - I/6 - 95, und vom 8.2.1995, Zl. 160.656/7 - I/6 - 95, umfassend dargestellt. Nach der Änderung des Tierfrachtgesetzes - Straße durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/1999 ergingen entsprechende Anweisungen mit Schreiben vom 19.8.1999, Zl. 160.656/7 - II/B/6/99. Daneben existieren zahlreiche, an einzelne Behörden gerichtete Rechtsauskünfte in Einzelfragen.

Frage 18:

Welche Initiativen zu einer Verbesserung der Einhaltung der Tiertransportbestimmungen werden Sie wann setzen?

Antwort:

In meinem Ressort wird zurzeit eine Novelle zum Tiertransportgesetz - Straße ausgearbeitet. Es ist beabsichtigt, eine entsprechende Regierungsvorlage im Laufe des Jahres vorzulegen.